

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Telefon Telefax 032/333 11 61 032/333 11 68 E-Mail Internet gemeinde@jens.ch www.jens.ch

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Jens

gültig ab 1. Juli 2002

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
1.	Register über die Datensammlungen	1	3
	Registerführung		
2.	Listen- und Einzelauskünfte		
	Listen a) Grundsatz b) Verfahren c) Sperrung d) aus der Einwohnerkontrolle e) aus anderen Datensammlungen f) Zuständigkeit	2 3 4 5 6 7	3 3 3 4 4
	Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	8	4
3.	Information / Aufsichtstelle		
	Information auf Anfrage; Zuständigkeit Aufsichtstelle für den Datenschutz	9 10	5 5
4.	Gebühren		
	Register der Datensammlungen Einsicht in eigene Akten Berechtigung und weitere Ansprüche	11 12 13	5 5 6
5.	Inkrafttreten		
	Inkrafttreten	14	6
	Auflagezeugnis		7

1. Register über die Datensammlungen

Registerführung

Artikel 1

Die Gemeinde führt das Register der Datensammlungen.

2. Listen und Einzelauskünfte

Listen

Artikel 2

a) Grundsatz

¹ Die Gemeinde darf an Privatpersonen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger
- b) die Auswahlkriterien
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Artikel 3

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Artikel 4

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenwertes Interesse ist nicht erforderlich.

d) aus der

Artikel 5

Einwohnerkontrolle

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

- Name
- Vorname
- Beruf
- -Geschlecht
- Adresse
- Zivilstand
- Heimatort
- Jahrgang
- Datum des Zu- und Wegzuges

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus anderen Datensammlungen

Artikel 6

- ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a) sie keine besonders schützenwerten Personendaten enthalten
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen.
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Artikel 7

Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus Artikel 8

der Einwohnerkontrolle

- ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben:
- a) neuer Wohnort nach Wegzug
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- c) Titel
- d) Sprache
- ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
- ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeverwaltung.

3. Information / Aufsichtstelle

Information auf Anfrage; Zuständigkeit Artikel 9

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach dem Informationsgesetz ist in allen Fällen das Personal der Gemeindeverwaltung zuständig.

Aufsichtstelle für den Datenschutz

Artikel 10

¹ Die jeweilige verwaltungsunabhängige Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung ist gleichzeitig auch Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschuztgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 des Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

4. Gebühren

Register der Datensammlungen

Artikel 11

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten Artikel 12

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

- ² Eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 300.-- kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn
- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschte Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.
- ³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.
- ⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Berichtigung und weitere Ansprüche

Artikel 13

- ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.
- ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.
- ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 400 .-- erhoben.

5. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Artikel 14

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.
- ² Es hebt sämtliche widersprechenden Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2002 nahm dieses Reglement an.

GEMÉINDERAT JENS

Der Präsident

Der Sekretär Ch. Luder Ø. Rudin

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April 2002 bis 31. Mai 2002. Mai in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2002 bekannt.

Einsprachen sind bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine eingegangen.

2565 Jens, Datum 11. September 2002

Der Gemeindeschreiber: